

20. Erscheinen Minderjährige der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht, oder erscheinen sie einer vor dem vollendeten 12. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig, so ist dem zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Zwangsberziehung zuständigen Landrat, bei Gefahr im Verzuge auch dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

b) Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchung.

21. In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falschstücke nach beendigter Untersuchung — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht — an das Fürstliche Ministerium zur weiteren Beförderung an die zuständige Stelle abzuliefern, wobei in dem Überzensungsschreiben auf das etwa bereits eingeholte Gutachten der Münzdirection Bezug zu nehmen ist.

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleichstehende Wertzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist dem Fürstlichen Ministerium von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntnis zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urteilsformel mitzuteilen.

22. In allen Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuervorschriften, die zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschließlich der sich nur als Übertretungen darstellenden Zuwiderhandlungen, ist die Urteilsformel zugleich nach der Verkündung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Behörde, in den Untersuchungen wegen Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Defraudation dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung der Finanzen, mitzuteilen unter gleichzeitiger Anfertigung, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen ist, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen wird.

23. In Strafsachen wegen unbefugter Annahme eines Uebersprädikats ist dem Fürstlichen Ministerium vor der Erhebung der öffentlichen Klage von dem wesentlichen Sachverhalte Mitteilung zu machen. Das Fürstliche Ministerium ist auch von dem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusse sowie von dem erlassenen Urteile alsobald zu benachrichtigen.

24. In allen bergepolizeilichen Übertretungssachen ist dem Fürstlichen Bergamt (König in Saalfeld), in Strafsachen, die eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des VII. Titels der Reichs-Gewerbeordnung oder gegen das Reichsgesetz vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben — mit